

TIERSCHUTZ

**beginnt mit
Ihrer**

Aufmerksamkeit!



Was Sie tun können, wenn Sie tierschutzrelevante Fälle beobachten -
Ihr Leitfaden für verantwortungsvolles Eingreifen

nestwerk-ms.de

TIERSCHUTZNOTFALL? SO HELFEN SIE BEI HEIMTIEREN RICHTIG:

- » Ruhe bewahren und die Situation kurz einschätzen.
- » Tier nicht anfassen, wenn es panisch, verletzt oder aggressiv wirkt.
- » Ort und Zeitpunkt dokumentieren.
- » Wenn möglich: Foto oder Video machen ohne das Tier zu stressen.
- » Wenn akut: Notruf wählen (Polizei / Feuerwehr / Veterinäramt).
- » Wenn nicht akut: Lokaler Tierschutzverein / Veterinäramt / Ordnungsamt kontaktieren.
- » Nicht selbst „retten“, wenn Sie sich unsicher fühlen oder selbst in Gefahr geraten.
- » Lieber einmal zu viel melden als einmal zu wenig.

**WICHTIG: IHR HINWEIS KANN ENTSCHEIDEND SEIN.
HINSCHAUEN HILFT TIEREN!**

Liebe Leserinnen und Leser,

nahezu täglich erreichen uns Meldungen von Menschen, die sich Sorgen um Tiere machen. Dazu gehören unzureichende Haltungsbedingungen, Vernachlässigung, fehlende tierärztliche Versorgung, verletzte Tiere und Tierquälerei.

Fast immer ist der Mensch Ursache des Leidens – durch Unwissen, Überforderung oder leider auch Grausamkeit.

Viele Melder gehen davon aus, dass Tierschutzvereine Tieren unmittelbar helfen und das Leid sofort beenden können. Das ist nur sehr eingeschränkt möglich, denn Tierschutzvereine haben keine amtlichen Befugnisse oder Legitimationen und rechtlich den gleichen Status wie Privatpersonen.

Aufgrund unserer langjährigen Erfahrung können wir Situationen fachlich besser einschätzen, beraten, dokumentieren helfen und stehen in regelmäßigem Kontakt zu Behörden, die von Amts wegen eingreifen dürfen. Diese Broschüre soll Ihnen helfen, Tierschutzfälle besser einzuordnen und zu verstehen, welche konkreten Schritte sinnvoll sind – von der ersten Beobachtung bis zur Anzeige.

Wenn Sie unsicher sind, lassen Sie sich von uns beraten: per Mail, über unsere Social-Media-Kanäle oder unseren WhatsApp-Notfallchat, die Kontaktdaten finden Sie auf der Rückseite.

Dirk Heidotting

TSV Nestwerk Münsterland e.V.
1. Vorsitzender



RECHTLICHE GRUNDLAGEN – DAS TIERSCHUTZGESETZ IN KÜRZE

Generell werden in Deutschland alle Tiere vom Tierschutzgesetz (TierSchG) erfasst. Tierschutz ist gem. Art. 20a GG als Staatsziel im Grundgesetz verankert, steht jedoch oft im Konflikt mit Nutzungsinteressen wie Landwirtschaft, Jagd oder Tierversuchen, die regelmäßig mit einer Schädigung der Tiere verbunden ist.

Das Tierschutzgesetz ist somit nach Auffassung vieler Tierschutzorganisationen nicht ausreichend, da es hauptsächlich regelt, wie Tiere „genutzt“ werden können. Durch die vielen Ausnahmeregelungen, dient das Gesetz somit vor allem dem Menschen. Wir gehen hier auf die wichtigsten Paragraphen des Tierschutzgesetzes ein:

§ 1 TierSchG:

„Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schaden zufügen.“

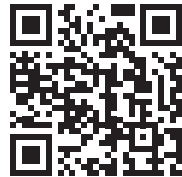
§ 2 TierSchG:

Sagt u. a. aus: „Wer ein Tier hält oder zu betreuen hat muss das Tier entsprechend seiner Art und seinen Bedürfnissen angemessen, ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen und muss über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.“

Kein „vernünftiger Grund“ liegt klar vor bei folgenden Punkten:

- » Tötung aus Kostengründen
- » Qualzuchten zur Erreichung bestimmter „Zuchtziele“
- » Abneigung, Bequemlichkeit oder Lust am Töten
- » Wettkämpfen wie Angeln, wenn Tiere nur zum „Spaß“ leiden
- » Handlungen zur Verdeckung anderer Straftaten oder reinen Performance-Zwecken

Gesetze
online
lesen:



www.gesetze-im-internet.de



Im Tierschutzgesetz selbst finden sich keine konkreten Vorgaben bzgl. einer art- und bedürfnisgerechten Ernährung, Pflege und Unterbringung. Für einige Tierarten, z.B. verschiedene sogenannte Nutztiere und Hunde, gibt es rechtsverbindliche Verordnungen mit konkreten Vorgaben. Zudem gibt es für weitere Tierarten veröffentlichte Leitlinien und Sachverständigengutachten. Diese gelten als Orientierungshilfe für die Auslegung des § 2 TierSchG.

Hier die wichtigsten Verordnungen, Sachverständigengutachten und relevanten Gesetze:

GESETZE:

- » Tierzuchtgesetz
- » Tierseuchengesetz
- » Bundesnaturschutzgesetz
- » Bundesjagdgesetz
- » Jagdgesetz NRW
- » Gesetz zur Beseitigung tierischer Nebenprodukte

VERORDNUNGEN:

- » Tierschutz-Hundeverordnung
- » Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung
- » Tollwutverordnung
- » Stadtaubenverordnung
- » Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport
- » Kampfhundeverordnung

GUTACHTEN:

- » Gutachten über die Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren
- » Gutachten der Sachverständigengruppe über die Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien

LEITLINIEN:

- » Leitlinien für den Tierschutz im Pferdesport
- » Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Gesichtspunkten des Tierschutzes
- » Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben

EINBLICKE IN DAS TIERSCHUTZGESETZ - WICHTIGE PARAGRAFEN IM ÜBERBLICK

§ 3 TierSchG – Verbot bestimmter Handlungen

Regelt das Verbot dem Tier außer in Notfällen Leistungen abzuverlangen, die dessen Kräfte offensichtlich übersteigen, ein Tier der schmerzlosen Tötung zu übergeben, wenn das Weiterleben mit nicht behebbaren Schmerzen oder Leiden verbunden ist und das Verbot ein Tier auszusetzen oder es zurückzulassen um sich seiner zu entledigen oder sich der Halter- oder Betreuerpflicht zu entziehen.

Beispiele:

- » Tierquälerei im Leistungssport (Barren etc.)
- » Hunde im Sommer am Auto Gassi führen
- » Abgabe von todkranken Tieren z. B. zur Verwertung ist erlaubt, wenn der Betreiber die entsprechende Genehmigung hat
- » Verbot des Aussetzens von Tieren ist im Tierschutz häufig ein Problem, da kein Nachweis der Halterschaft geführt werden kann, wenn die Tiere nicht gechippt und registriert sind (z. B. bei Kleintieren)



„Es nimmt einem Menschen nichts,
einem Tier gegenüber mitfühlend zu sein.“

- JOAQUIN PHOENIX -

§ 4 TierSchG – Töten von Wirbeltieren

Wer darf ein Wirbeltier töten?

Ein Wirbeltier darf nur unter Betäubung oder sonst, soweit nach den gegebenen Bedingungen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden. Ist die Tötung ohne Betäubung im Rahmen waidgerechter Ausübung der Jagd oder aufgrund von Rechtsvorschriften zulässig oder erfolgt sie im Rahmen zulässiger Schädlingsbekämpfungen, wenn hierbei nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen entstehen. Ein Wirbeltier töten also darf nur, wer die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

Ein Wirbeltier töten darf z. B.

- » ein Tierarzt
- » ein Jäger (Nachweis: Jagdschein)
- » ein Angler (Nachweis: Fischereischein)
- » ein Schlachter (Nachweis nach Schlachtverordnung)
- » aber auch – ein Kaninchen- oder Hühnerhalter für den „Privatgebrauch“, wenn er die entsprechende Sachkunde hat. Dieser darf das Fleisch jedoch nicht verkaufen oder verschenken!

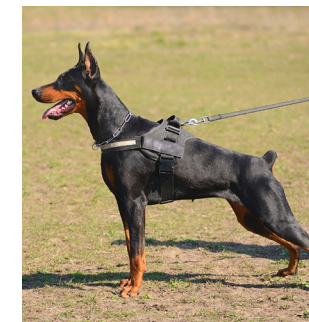


§ 6 TierSchG – Amputationen und Eingriffe

Regelt das Verbot für das vollständige oder teilweise amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Gewebe eines Wirbeltieres.

Beispiele für Ausnahmen:

- » Kupieren der Rute beim Hund (bei jagdlicher Haltung weiterhin erlaubt)
- » Kastration bei Haustieren (ist nur nach tierärztlicher Indikation erlaubt)
- » Tierversuche



§ 11 TierSchG – Erlaubnispflichtige Tierhaltung

Wer Tiere gewerbsmäßig hält, handelt oder züchtet, braucht dazu die Erlaubnis der Behörden. Also einen Sachkundenachweis gem. § 11 TSchG. Das gilt z.B. für Zoos, Zirkusse, Tierhandlungen, Tierheime, Betreiber von Tierbörsen, aber auch für gewerbliche Züchter, Hundeausbilder oder Tierschützer, die z.B. Streunerhunde zur Vermittlung nach Deutschland holen.

Gewerblich handelt ein Züchter in der Regel bei folgenden Haltungseinheiten:

- » **Hunde:** 3 oder mehr fortpflanzungsfähige Hündinnen oder 3 oder mehr Würfe pro Jahr
- » **Katzen:** 5 oder mehr fortpflanzungsfähige Katzen oder 5 oder mehr Würfe pro Jahr
- » **Kaninchen/Chins/Meerschweinchen:** mehr als 100 Jungtiere als Heimtiere pro Jahr
- » **Mäuse/Ratten/Hamster:** mehr als 300 Jungtiere pro Jahr
- » **Vögel:** wenn regelmäßig Jungtiere verkauft werden und mehr als 25 züchtende Paare verkauft werden (bis zu Größe Nymphensittich) oder 10 züchtende Paare (über Größe Nymphensittich/ Ausnahme Ara und Kakadu)
- » Oder bei sonstigen **Heimtieren:** Wenn ein Verkaufserlös von mehr als € 2.000 zu erwarten ist

Sachkundenachweis:

- » Sachkundenachweis gem. § 11 Abs. 3 TierSchG muss auch von demjenigen erbracht werden, der ein Tierheim oder tierheimähnliche Einrichtung betreibt.
- » Tierheime werden mit „gewerblichen Tierhandel“ gleichgesetzt, da sie eine Schutzgebühr erheben.
- » Zuständig für die Vergabe des Sachkundenachweises ist das zuständige Veterinäramt. Dieses kann die Sachkunde selbst abnehmen oder an andere Behörden verweisen. (In Münster wird z. B. an den LANUV in Recklinghausen verwiesen, der die Seminare regelmäßig anbietet.
- » Des Weiteren muss ein Züchter, der die o.g. Voraussetzungen erfüllt, auch Gewerbesteuern abführen. Dies wird oft versäumt, da sich die Züchter gar nicht offiziell als gewerbliche Züchter sehen.



§ 16 und 16a TierSchG – Befugnisse des Veterinäramts

Das Veterinäramt kann:

- » Die zur Erfüllung des § 2 TierSchG notwendigen Maßnahmen anordnen (artgerechte Unterbringung der Tiere)
- » Ein Tier, das nach Gutachten des beamteten Tierarztes mangels Erfüllung der Anforderungen des § 2 erheblich vernachlässigt ist oder schwerwiegende Verhaltensstörungen aufweist, fortnehmen und solange auf dessen Kosten anderweitig pfleglich unterbringen, bis eine der Anordnungen bzgl. der entsprechenden Haltung des Tieres durch den Halter sichergestellt ist
- » § 16a regelt die Garantenpflicht des Veterinäramtes
(Die Amtstierärzte sind in der Pflicht einzuschreiten, wenn es von tierquälerischen Tatbeständen erfährt)

Beispiele für eine Sicherstellung von Tieren:

- Vernachlässigung wegen Nichtbehandlung von schwer kranken Tieren
- Nichtversorgung (z. B. Verweigerung der Fütterung der Tiere / Zurücklassen der Tiere ohne Betreuung)



§ 17 TierSchG – Straftaten

Regelt die Strafen die gegen Verstöße gegen das Tierschutzgesetz verhängt werden können. Geldstrafen oder Freiheitsstrafen bis zu 3 Jahren möglich.

Begründung:

- » Wer ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder einem Wirbeltier aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt oder länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen und Leiden zufügt.
- » Hierbei ist anzumerken, dass nur der Vorsatz strafbar ist. Der bloße Versuch der Tat, sowie eine fahrlässige Handlung ist nicht strafbar. Eine Straftat liegt vor, wenn ein Tier ohne besonderen Grund (vgl. § 1 TierSchG) getötet wird oder nicht tierärztlich behandelt wird, obwohl dies dringend erforderlich ist.
- » Auch macht sich strafbar, wer sein Tier verhungern oder verdursten lässt. Wenn eine Person gem. § 17 TSchG verurteilt wird, kann ihm das Halten oder Betreuen von Tieren sowie der Handel und der berufsmäßige Umgang mit Tieren jeder oder bestimmten Art für die Dauer von einem bis zu fünf Jahren oder für immer verboten werden, wenn die Gefahr besteht, dass er erneut eine Straftat nach dem Tierschutzgesetz begehen wird (§ 20 TSchG).

Beispiele für Straftaten nach § 17 TSchG:

- » Nichtbehandlung von Erkrankungen, die zum Tod führen
- » Massiver Parasitenbefall
- » Nicht- oder Schlechtversorgung von Haustieren von 30 Stunden
- » Tötung überschüssiger Tiere aus wirtschaftlichen Erwägungen
- » Stallhaltung von Rindern und Schweinen in Mist und Gülle bis Fessel- und Sprunggelenk
(Quelle: „Kommentar Tierschutzgesetz“
Kluge, Hans-Georg (Hrsg.), Stuttgart 2022)



§ 18 TierSchG – Ordnungswidrigkeiten

Versuchte oder fahrlässige Tiermisshandlungen gelten häufig als Ordnungswidrigkeit und können mit Bußgeldern bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

- » Eine versuchte oder fahrlässige Tiermisshandlung wird gemäß Tierschutzgesetz als Ordnungswidrigkeit eingestuft. Sie werden nicht mit einer Strafe, sondern mit einer **Geldbuße von bis zu € 25.000** geahndet. Für die die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit ist das **Veterinäramt** zuständig.
- » Die zuständige Behörde ist ermächtigt und verpflichtet, gegen eingetretene oder zu erwartende Verstöße gegen das Tierschutzgesetz einzuschreiten. Sie kann insbesondere Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 TSchG anordnen, ein erheblich vernachlässigtes Tier dem Halter fortnehmen (Beschlagnahmung) und jemand der sein Tier vernachlässigt oder gequält hat, das Betreuen von Tieren einer bestimmten oder jeder Art untersagen.
- » Es muss jedoch das Gebot der Verhältnismäßigkeit beachtet werden. Die o.g. Maßnahmen müssen geeignet sein, den beabsichtigten Zweck zu erreichen, dürfen aber nicht über diesen hinausgehen. Amtstierärzte haben kein Ermessen bei der Frage, ob sie bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz überhaupt eingreifen. Sie haben eine **Garantenpflicht** gemäß § 16a TSchG (siehe oben). Bei Verstößen gegen die Garantenpflicht machen sie sich ansonsten ggf. selbst gemäß § 17 TSchG strafbar (durch Unterlassen).



TIERQUÄLEREI DOKUMENTIEREN & ANZEIGEN

Tierhalter ist manchmal nicht bewusst, dass sie bei der Haltung ihrer Tiere einen Fehler machen oder aufgrund ihrer persönlichen Verhältnisse mit der Pflege ihrer Tiere überfordert sind. Um weiteres Tierelend zu vermeiden und das Wohlbefinden des Tieres zu verbessern, ist es grundsätzlich sinnvoll das Gespräch zu suchen und auf die Probleme hinzuweisen. Dabei gilt es ruhig und sachlich zu bleiben. Sollte dies nicht helfen, ist es sinnvoll den Fall zur Anzeige zu bringen. Nur so kann sichergestellt werden, dass nicht nur den Tieren geholfen, sondern auch Täter zur Rechenschaft gezogen werden und somit zukünftiges Tierleid verhindert werden kann.

RICHTIGES VORGEHEN BEI VERSTÖßEN GEGEN DAS TIERSCHUTZGESETZ:

1. Dokumentation

Eine Dokumentation des Verstoßes ist auf jeden Fall sinnvoll, um Beweise zu erbringen und somit die Aufmerksamkeit der Behörden auf den Fall zu erhöhen. Hier sind Photos und ggf. Videos der aktuellen Situation in jedem Fall essentiell. Es genügen in der Regel einfache Aufnahmen mit dem Handy. Es ist darauf zu achten, dass Personen die ggf. auf den Bildern zu sehen sind nicht erkennbar sind. Hier sollten auf jeden Fall Filter verwendet werden.

Wichtig ist auch zu dokumentieren, wann und wo diese Aufnahmen gemacht wurden. Hier kann ggf. auf Handydaten oder eine aktuelle Tageszeitung die man ins Bild hält zurückgegriffen werden. Bei bestimmten Verstößen ist es erforderlich, hier mehrfach Bilder zu machen, um den Verlauf darzustellen. Wenn die Situation akut ist, also ggf. Tiere zu versterben drohen oder offensichtlich schlimm leiden, reicht natürlich eine einmalige Aufnahme. Hier sollte man auch direkt tätig werden.



2. Protokollieren

Neben der Dokumentation ist das Protokollieren von Tierschutzfällen absolut wichtig. Es bietet sich auf jeden Fall an, hier genau anzuführen mit welchen Personen man in dem Fall Kontakt hatte. Auch Zeugen anzuführen, die im Zweifelsfall eine eidesstattliche Versicherung abgeben können ist sinnvoll. Je mehr zeugen es gibt um so besser.

Folgende Informationen sind zu protokollieren:

- » Datum, Uhrzeit, Ort
- » Tierhalter / Finder
- » Adresse
- » Betroffene Tiere (Art, Anzahl, wenn bekannt Geschlecht und Alter)
- » Akute oder bereits länger bestehende Verletzungen oder Erkrankungen des Tieres bzw. der Tiere (kurze Beschreibung welcher Art Verletzung z.B. Entzündungen, Liegeschwielen, Krallenprobleme)
- » Anzeichen von Schmerzen oder Leiden (z. B. Abmagerung; Mangelerscheinungen; Fehlen eines Körperteils/Amputation)
- » Sind das Tier/die Tiere ausreichend mit Wasser und geeigneten Futter versorgt?
- » Haben die Tiere die Möglichkeit zur artgemäßen Bewegung bzw. sind diese artgemäß untergebracht. Wie groß sind die entsprechenden Gehege oder Zwinger (ggf. hilft hier die Tierschutz-Hundeschutzverordnung oder die entsprechenden TVT-Merkblätter weiter, die auch im Internet zu finden sind – siehe Seite 4 Rechtliche Grundlagen). Auch der TSV Nestwerk Münsterland e.V. bietet hier über die bekannten Kontaktmöglichkeiten Hilfe an.
- » Wenn die Möglichkeit zur artgemäßen Bewegungsfreiheit nicht besteht – warum nicht? Hier ist zu protokollieren wie sich die ggf. bestehenden Einschränkungen darstellen.



In jedem Fall ist es wichtig, beim Protokollieren des Falles immer genaue Notizen zu machen. Alles, was nur vermutet bzw. geschätzt werden kann, muss auch genauso dargestellt werden. Sonst läuft man Gefahr wegen Falschaussage selbst angezeigt zu werden.

3. Anzeige erstatten

Zunächst ist die Rechtslage zu prüfen. Wenn der Verdacht einer Straftat vorliegt, ist eine Strafanzeige bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft zu stellen. Wenn es sich um eine Ordnungswidrigkeit handelt, ist die Polizei oder das zuständige Veterinäramt zuständig. Dieses ist über die entsprechende Kreis- oder Stadtverwaltung zu erreichen.

Eine Anzeige kann jede Person erstatten. Dafür wird kein Anwalt benötigt. Das Erstellen einer Anzeige ist mit keinen Kosten verbunden. Die Anzeige ist immer schriftlich zu erstatten. Auf eine anonyme Anzeige sollte möglichst verzichtet werden, denn nur so kann man als Zeuge die Ermittlungen stützen. Anonymen Anzeigen gehen die o.g. Behörden zwar nach – meist verlaufen diese aber im Sand.

Wichtig ist (siehe hier auch Punkt 2 Protokollieren):

- » Die Anzeige sollte immer nur einen Verdacht gegen einen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz enthalten, auch wenn der Sachverhalt für den Anzeigenersteller eindeutig ist. Immer nur einen Verdacht aussprechen, auch wenn der Tathergang für die /den Anzeigenersteller:in eindeutig ist. Die Ermittlung und Feststellung ob der Verdacht begründet ist, obliegt dann ausschließlich der / dem zuständigen Amtsveterinär:in, der Polizei oder der Staatsanwaltschaft.
- » Es sollten nur sachliche Informationen bzw. Beschreibungen abgegeben werden. Emotionen sollten hier nicht einfließen. Vermutungen sollten nicht geäußert werden. Nur der Tathergang bzw. die beobachtete Situation sollte geschildert werden.
- » Eine falsche Verdächtigung ist nach § 164 StGB strafbar.
- » Kopien der Beweise (Fotos, Videos, Zeugenaussagen, tierärztliche Unterlagen etc.) sollten beigelegt werden. Die Originale bitte niemals beigelegen, da diese nicht wieder zurückgesandt werden.



Achtung: Im Notfall bitte direkt die Polizei kontaktieren.
Hierzu gehören z.B. Fälle wenn akute Lebensgefahr für ein Tier besteht oder direkte Grausamkeit gegen ein Tier beobachtet wird.

MUSTER EINER ANZEIGE WEGEN DES VERDACHTS DES VERSTOSSES GEGEN DAS TIERSCHUTZGESETZ

Name & Anschrift des Anzeigenerstatters

Empfänger: Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft ... / Ordnungswidrigkeitsanzeige an das Veterinäramt ...

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit erstatte ich Anzeige gegen ... (Name und Adresse des Tierhalters – wenn bekannt - sonst gegen unbekannt)
wegen Verstoßes gegen **§ 17 TSchG (bei Strafanzeigen)** oder **§ 18 TSchG (bei Ordnungswidrigkeiten)** – *hier bitte je nach Fall den richtigen Absatz wählen. Siehe Seite 4 – Gesetze im Internet.*

Der Anzeige liegt folgender Sachverhalt zugrunde: (Folgende Angaben sind dabei wichtig:)

- » Adresse des Tierhalters / Tatorts
(wenn sich diese schwierig lokalisieren lässt, kann dieser auch auf einer Karte (z.B. Google Maps) markiert werden)
- » Datum, Uhrzeit und Zeitraum der Beobachtung
- » Sachliche Beschreibung der Tierhaltung oder des Tathergangs
- » Welches Tier/ welche Tiere waren betroffen (Rasse, Geschlecht, Alter)?
- » Welche Folgen hat die Tierhaltung / die Tat für das Tier? Wurden Verletzungen, Schmerzen, Leiden oder Ängste beobachtet?
- » Woran war dies zu erkennen? (z.B. Schreien, abnormale Bewegungsabläufe, Zittern, weitaufgerissene Augen, Apathie, Krümmen, Gewichtsabnahme, Erbrechen, fehlende Pflege, Tod des Tieres)
- » Benennung weiterer Zeugen mit Namen und Adresse (wenn möglich mit eidesstattlicher Versicherung)
- » Benennung angehangener Beweismittel wie Fotos oder Videos (hier nur Kopien senden)
- » Benennung angehangener tierärztlicher Befunde oder Expertenstatements

Abschließend möchte ich um Mitteilung des Aktenzeichens bitten, sowie um Zusendung der Schlussverfügung in Kopie.

Freundliche Grüße
Ort, Datum, Unterschrift

MUSTER EINER EIDESSTATTLICHEN VERSICHERUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

In Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung und in dem Bewusstsein, dass diese Erklärung dem Gericht vorgelegt werden wird, versichere ich ... (vollständiger Name und Adresse) folgendes an Eides statt:

Beobachtung:

- » Datum, Uhrzeit und Zeitraum der Beobachtung
- » Sachliche Beschreibung der Tierhaltung oder des Tathergangs

Ort, Datum, Unterschrift



4. Nachfragen

Veterinärämter sind aufgrund des Datenschutzes an die Schweigepflicht gebunden und dürfen keine Auskunft zu laufenden oder abgeschlossenen Fällen erteilen. Diese Schweigepflicht gilt auch gegenüber Tierschutzvereinen. Zudem müssen sie das Gebot der Verhältnismäßigkeit beachten. Bei kleineren Verstößen werden den Tierhaltern meist Auflagen erteilt, die sie in einer bestimmten Frist umsetzen müssen. Es kann somit sein, dass nach der Erstattung der Anzeige keine sofortige Verbesserung der Situation erkennbar ist. Sollten Sie den Eindruck haben, dass ein tierschutzrelevanter Missstand trotz Wissens der Behörde nicht behoben wird, ist es sinnvoll die bearbeitenden Behörden erneut zu kontaktieren.

Bleiben ihre Bemühungen ohne Ergebnis, können Sie sich auch an den Vorgesetzten des zuständigen Sachbearbeiters wenden oder eine Dienst- oder Fachaufsichtsbeschwerde erstatten.

5. Dienst- / Fachaufsichtsbeschwerde

Was mache ich, wenn meine Anzeige nicht so bearbeitet wird, wie ich mir das vorstelle? In diesem Fall kann man überlegen, eine Dienst- oder Fachaufsichtsbeschwerde einzuleiten. Die Unterschiede werden hier erklärt:

- » Dienstaufsichtsbeschwerde: Beschwerde über das persönliche Verhalten eines Behördenvertreters.
- » Fachaufsichtsbeschwerde: Beschwerde über das fachliche Verhalten eines Behördenvertreters (z. B. wenn die Anzeige unbearbeitet bleibt). Bei Untätigkeit kann die Anzeige auch direkt an die vorgesetzte Behörde gestellt werden.
- » Eine weitere Möglichkeit ist die Veröffentlichung eines Zeitungs-/ Social Media Artikels, gerne in Zusammenarbeit mit einer lokalen Tierschutzorganisation, um mehr Öffentlichkeit auf den Fall zu lenken.



HANDLUNGSHINWEISE BEI BESONDEREN TIERSCHUTZRELEVANTEN FÄLLEN

Umgang mit verletzten/ hilflosen Wildtieren

Insgesamt ist das Thema Wildtierhilfe sehr komplex und kann hier nicht abschließend behandelt werden. Dennoch möchten wir hier eine kleine Hilfestellung für Finder leisten. Wildtiere merken nicht, dass man ihnen helfen möchte. Sie sind daher schnell gestresst und haben starke Ängste, wenn sie eingefangen werden. Darüber hinaus braucht nicht jedes Tier Hilfe - auch wenn es so erscheint.

Ferner ist es rechtlich nicht erlaubt, sich Wildtiere anzueignen. Dies darf nur geschehen, wenn sie ganz offensichtlich (z.B. aufgrund einer schweren Verletzung) auf menschliche Hilfe angewiesen sind.

Des Weiteren ist es nicht erlaubt, ein verletztes Wildtier großzuziehen und zu behalten. Dies ist nicht nur tierschutzwidrig, sondern ist auch ein Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Es ist des Weiteren verboten, besonders geschützte Arten zu fangen. Hierzu gehören u.a. europäische Greifvögel und Eulen, Eichhörnchen, Igel und alle europäischen Singvögel.

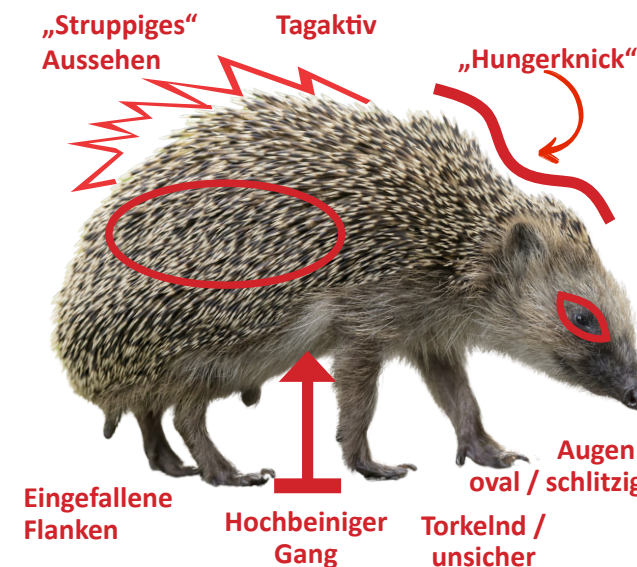
Sofern ein dem Jagdrecht unterliegendes Tier (z.B. Fuchs, Hase, Reh) gefunden werden, ist der zuständige Jagdpächter zu informieren. Die zuständige Person kann über die Polizei erfragt werden.

Grundsätzlich gehören hilfsbedürftige Wildtiere auf jeden Fall in Experten Hände.

Wir bitten Sie daher, unseren Notfall-WhatsApp-Chat im Falle eines Fundes direkt zu kontaktieren. Hier kann dann anhand Foto und Fundsituation direkt der Hilfebedarf eingeschätzt und auf eine geeignete Pflegestelle verwiesen werden.

WhatsApp-Nachricht ans
Nestwerk Notfall-Handy senden:
0176 / 21 38 88 51

SO ERKENNEN SIE EINEN HILFSBEDÜRFTIGEN IGEL



DER BESTE SCHUTZ FÜR IGEL: EIN NATÜRLICHER LEBENSRAUM

! Dieser Igel ist extrem unterernährt und braucht dringend Hilfe! !

ACHTUNG: stark unterernährten Igeln nur wenig füttern, sonst droht Lebensgefahr! Ihr Verdauungsapparat muss sich erst langsam wieder an Futtermengen gewöhnen. Daher stark untergewichtige Igel besser in die Obhut erfahrener Igelexperten oder Wildtierhilfe geben!



KEINE MILCH & MILCHPRODUKTE

Womit Sie (Fund-)Igel füttern können:

KATZENFEUCHTFUTTER

- Hoher Fleischanteil (mindestens 60 %)
- OHNE Sauce
- OHNE Gelee
- Getreidefrei

RÜHREI / GEKOCHTES EI (ungewürzt)



HILFE! Bitte setze mich wieder in mein Nest!

Schau vorher nach, ob ich unverletzt bin, z.B. ob ich mir ein Bein gebrochen habe.

Hab keine Angst, mich zu berühren. Meine Eltern werden mich auch dann noch annehmen und sich weiter um mich kümmern.



GENERELL GILT:

KEIN Futter und KEIN Wasser geben! Lebensgefahr!

Bitte lasse mich bei meiner Familie!

Ich lerne gerade fliegen. Sitze ich an einer gefährlichen Stelle dann setze mich bitte erhöht in ein Gebüsch oder auf einen Ast.



NESTLING = hilfsbedürftig!

- Sie sind unbefiedert und die Augen sind anfangs geschlossen.
- Sie können sich nicht auf ihren Beinen halten.
- Sie sind im Nest der Eltern sicher aufgehoben und auf deren Fürsorge angewiesen.
- Sie müssen rund um die Uhr von den Altvögeln betreut werden, die Nahrung herbei schaffen und die Jungtiere warm halten.

ÄSTLING = NICHT hilfsbedürftig

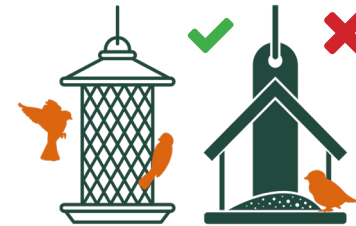
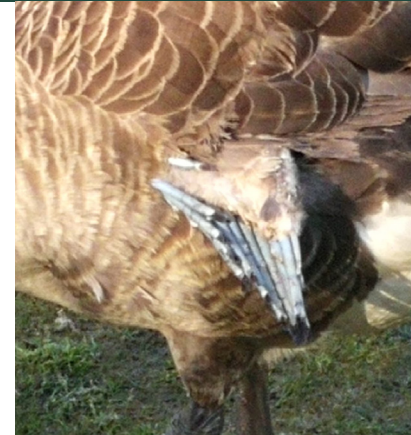
- Sie sind voll befiedert, aber noch flugunfähig.
- Sie stehen auf den Beinen, hüpfen und flattern.
- Noch nicht dazu in der Lage, sich selbst zu ernähren. Sie werden von Elterntieren noch versorgt.
- Bei drohender Gefahr flüchten Ästlinge meist nicht, sondern verhalten sich stattdessen ruhig und regungslos.
- Nicht alle Vögel haben eine Ästlingsphase!



KEIN BROT füttern! Kippflügel durch Brot & Co.

Das ist das Ergebnis, wenn Enten, Gänse oder Schwäne mit Brot oder ähnlichem gefüttert werden. Die Aufnahme dieses unnatürlichen, zu energie- oder proteinreichen Futters während der Wachstumsphase führt zu den sogenannten Kippflügeln.

Bei jungen Vögeln kann die Fehlbildung bei frühem Erkennen (bis max. 2-3 Monaten nach dem „Kippen“) noch reversibel sein und durch Bandagieren des Flügels in der normalen Haltung behandelt werden. Bei älteren Tieren ist ein Kippflügel meist nicht mehr behandelbar. Die Tiere bleiben flugunfähig.



Tipp: Lieber Futtersäulen als Futterhäuser

Verwende Vogelfuttersäulen statt Futterhäuser, weil sie einen besseren Schutz der Vögel vor Krankheiten bieten. In Futtersäulen können Vögel das Futter picken, ohne dass sie direkt auf dem Futter landen, was die Übertragung von Krankheiten über den Kot anderer Vögel reduziert. Dies trägt zu einer gesünderen und sichereren Futterstelle bei. Reinige Futterstellen und Trinkschalen regelmäßig.



Selber bauen



Artgerechte Nistkästen kaufen

Jede Vogelart hat ihre eigenen Wohnvorlieben!

was jedoch alle im Garten mögen: Schutz, Ruhe, sichere Futter- & Wasserstellen und naturnahe Vielfalt.



Umgang mit Stadtauben

In fast jeder größeren Stadt in Deutschland gibt es eine Stadtaubenpopulation. Diese Tiere sind keine Wildtiere, sondern die verwilderten Nachkommen von Rasse- und Brieftauben – also domestizierte Tiere.

Viele Bürger stören sich an den Tieren und ihren Hinterlassenschaften, obwohl diese **weder gesundheits- noch bau-substanzschädigend** sind. Es werden viele Vergrämuungsmaßnahmen betrieben (z. B. Spikes, Netze, Klebepaste), um die Tiere zu vertreiben. Diese Maßnahmen sind zum Teil tierschutzwidrig. Sofern Sie hilflose oder eingeschlossene Tauben beobachten, wenden Sie sich bitte direkt an eine Taubenhilfe oder direkt an das zuständige Veterinäramt.

Sofer Sie aus dem Nest gefallene Jungtiere finden, sichern Sie diese bitte (z.B. in eine Karton) und wenden sich an eine Taubenhilfe vor Ort oder an unseren Notfall-WhatsApp-Chat (*Kontakt auf der Rückseite der Broschüre*).

Umgang mit Giftködern

Leider gibt es Menschen, die mit Gift oder mit gefährlichen Gegenständen präparierte Köder auslegen, um Hunden und/oder ihren Besitzern zu schaden. Diese Köder sind lebensgefährlich! Isst der Hund einen solchen, kommt häufig jede Hilfe zu spät – viele Tiere verenden qualvoll. Auch die Gefahr, die von den vergifteten Ködern für Kinder ausgeht, ist nicht zu unterschätzen – gerade wenn Köder bevorzugt in gut besuchten Parkanlagen oder womöglich in der Nähe von Spielplätzen ausgelegt werden.

Verdächtige Vorfälle und Funde sollten Sie unbedingt der Polizei melden und Anzeige (gegen Unbekannt) erstatten, damit jeder Fall registriert wird und andere Halter:innen informiert werden können.



Hochzeitstauen - romantisierendes Tierleid

statt romantischer Brauch. Die Tiere werden an fremde Orte gebracht, gestresst freigelassen und finden häufig nicht zurück oder sterben unterwegs. Deshalb sollte man auf diese Praxis verzichten und tierfreundlichere Alternativen wählen. Inzwischen ist das Aussetzen von Hochzeitstauen in einigen Städten zurecht verboten.

Tierleid im Zirkus, im Zoo oder Tierpark

Die Haltung von Wildtieren im Zirkus erfolgt nach den sogenannten Zirkusleitlinien, die aus Sicht des Tierschutzes absolut unzureichend sind. Die lokalen Veterinärämter überprüfen diese Bedingungen. Wenn Sie hier Missstände feststellen, sollten sie diese dort anzeigen. Gleichzeitig können Sie den Missstand öffentlich machen, in dem sie sich an die lokale Presse und die Politik wenden, damit möglichst wenige Menschen sich die Vorstellung ansehen und keine städtischen Flächen mehr an Zirkusbetriebe mit Wildtieren vermietet werden. In einigen Städten gibt es bereits entsprechende Regelungen.

Für Zoos und Tierparks gilt natürlich das Tierschutzgesetz mit entsprechenden Mindestvorgaben. Diese werden auch regelmäßig angepasst, von den Veterinärbehörden überprüft und haben sich im Sinne der Tiere auch im Zeitverlauf verbessert. Dennoch sind die existierenden Mindestvorgaben für Wildtiere aus Sicht des Tierschutzes oft absolut unzureichend. Sollten Sie hier Missstände feststellen, wenden Sie sich direkt an das Zoopersonal. Wenn Sie keinen Erfolg haben, wenden Sie sich an das zuständige Veterinäramt. Dieses ist auch für die Haltungsbedingungen in Zoologischen Gärten zuständig.

Tierquälerei im Internet - Klicks auf Kosten der Tiere

Gerade im SocialMedia-Bereich finden sich oft Hinweise auf Tierquälerei. Hier ist es in jedem Fall sinnvoll, den Wahrheitsgehalt der Nachricht zu prüfen, da auch viele Falschmeldungen, Fakebilder/-videos veröffentlicht werden. Dies kann man per Googleabfrage meist einfach feststellen. Ggf. kann man den Post bei dem entsprechenden Anbieter melden und sperren lassen oder den Ersteller ausfindig machen.

Gerade bei Kleinanzeigen hat sich in der letzten Zeit schon einiges beim Handel mit lebenden Tieren getan, aber dennoch finden sich auch immer wieder Angebote die auf Missstände hinweisen (z.B. illegaler Welpenhandel, Animal Hoarding). Wenn es hier Hinweise gibt, da die Tiere z.B. vor Ort nicht besucht werden können, kann das auf jeden Fall ein Hinweis auf einen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz sein. Schalten Sie in diesem Fall den Tierschutz vor Ort ein.



HÄUFIGE IRRTÜMER IM TIERSCHUTZ

„GUT GEMEINT, ABER FALSCH“

Gut gemeint ist nicht immer gut. Viele Tiere leiden nicht nur durch direkte Vernachlässigung, sondern auch durch falsche Hilfe, fehlende Informationen oder vorschnelles Eingreifen. Wer typische Irrtümer kennt, kann Tiere besser schützen.

1. „ICH NEHME DAS TIER EINFACH MIT.“

Nicht jedes gefundene Tier braucht sofort menschliche Hilfe. Jungtiere, die scheinbar allein sind, werden oft noch versorgt. Erst beobachten, dann handeln.

2. „BROT ODER MILCH HILFT SCHON.“

Verletzten oder hilflosen Wildtieren sollte man grundsätzlich kein Futter oder Wasser einflößen. Was für Menschen nach Hilfe aussieht, kann Tieren schaden. Falsches Futter macht krank, schwächt oder stört die natürliche Ernährung.

3. „EIN BISSCHEN TIERLEID IST HALT NATUR.“

Verletzungen, Einsperren, Vernachlässigung oder fehlender Schutz sind kein natürlicher Zustand. Wer Leid erkennt, sollte nicht wegsehen.

4. „ICH KÜMMERE MICH SELBST DARUM.“

Eigeninitiative ist gut — aber nicht immer sicher. Bei verletzten, wilden oder panischen Tieren ist es oft besser, Fachstellen zu informieren (je nach Fall: Notfallchat, Tierrettung, Veterinäramt, Feuerwehr, Polizei, Jagdpächter).

5. „EIN KURZER HINWEIS AN DEN TIERSCHUTZ BRINGT EH NICHTS.“

Doch, er kann entscheidend sein. Ein rechtzeitiger Hinweis kann verhindern, dass sich ein Problem verschlimmert.

NICHT JEDES GUTE GEFÜHL IST SCHON GUTE HILFE.

TIERSCHUTZ BEGINNT MIT WISSEN, RUHE UND DEM MUT, RICHTIG ZU HANDELN.



TIERLEID BEI HEIMTIEREN: QUALZUCHT FÜR „SCHÖNHEIT“

TIERSCHUTZ FÄNGT ZU HAUSE AN

Adoptieren statt kaufen. Keine Qualzuchten. Unzählige Tiere aus dem Tierschutz brauchen ein Zuhause, während der Kauf von Tieren aus fragwürdiger Zucht oft Leid verstärkt. Besonders bei sogenannten Qualzuchten leiden viele Heimtiere lebenslang unter Atemproblemen, Schmerzen, Bewegungsstörungen oder anderen gesundheitlichen Folgen.

Beispiele für Qualzuchten im Heimtierbereich:

- » Perserkatzen und andere sehr plüschige Langhaarkatzen.
- » Angora- und Teddyzwerghkaninchen mit übertrieben viel Fell.
- » Französische Bulldoggen, Mops und andere kurzköpfige Hunderassen.
- » Deutsche Doggen und andere extrem große Hunderassen.
- » Teacup-Hunde, also extrem klein gezüchtete Hunde.
- » Hunde mit Merle-Farbzucht oder sehr viel Weißanteil im Fell.
- » Cocker Spaniel, Widderkaninchen und andere Rassen mit sehr langen, schweren Hängeohren.
- » Haarlose Rassen, wie Sphynx Katze, Chinesischer Nackthund.

*Niedlich, selten oder besonders klein/groß
darf niemals wichtiger sein als
Tiergesundheit und Wohlbefinden!*





Tierschutzverein Nestwerk Münsterland e.V.

🏠 Lohausweg 6 • 48145 Münster (*Postadresse*)

🏠 Rudolf-Diesel-Straße 37

48157 Münster (*Tierschutzbüro*)

☎ 0176 / 92 35 57 47 (*Allgemeines zum Verein*)

✉ info@nestwerk-ms.de

💻 nestwerk-ms.de

📘 Nestwerk Münsterland e.V.

📱 [tsvnestwerkmuensterland](https://tsvnestwerkmuensterland.de)



IM NOTFALL:

0176 / 21 38 88 51

(*Notfall-WhatsApp-Chat,
bitte NICHT anrufen*)



UNSER SPENDENKONTO:

IBAN: DE25 4306 0967 4100 4868 00

BIC: GENODEM1GLS (GLS Bank)